

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungs-
berichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 14 a BeamtVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Erhöhung des Ruhegehalts, die sich aus der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a Beamtenversorgungsgesetz ergibt, zu begrenzen auf einen Betrag, der dem Wert der erst später zu zahlenden Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, soweit dieser auf die Zeiten entfällt, die der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes zugrunde liegen.

Alternativ könnte auch der Erhöhungssatz vermindert werden.

Die Begrenzung bzw. die Verminderung erlaubt es, die Maßgabe des § 2 Nr. 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung zu streichen.

Begründung

Die Begrenzung ist erforderlich, weil vermieden werden muß, daß die für die Zeit bis zum Rentenbeginn zur Schließung der Versorgungslücke erforderliche Erhöhung des Ruhegehalts den Rentenwert, den sie ausgleichen soll, übersteigt und sich nach Rentenbeginn und Wegfall der Erhöhung des Ruhegehalts eine Verminderung der Gesamtversorgung ergibt.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997